



Beenden der Quarantäne / Freitesten nach Erkrankung

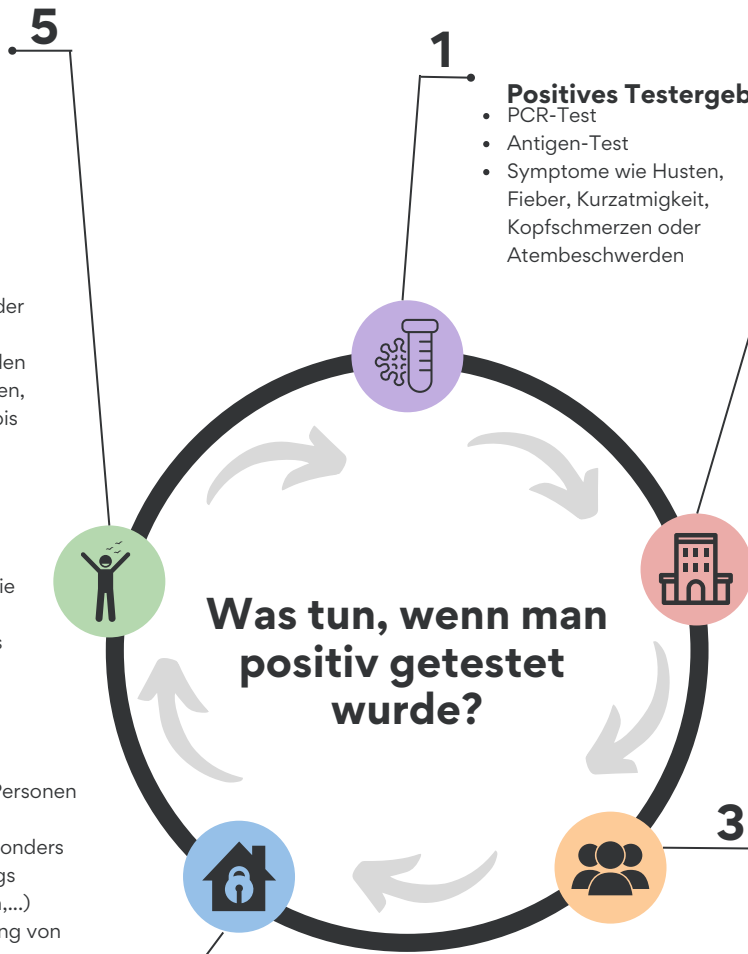
• **Die Absonderung endet mit Ablauf des 10. Tages automatisch.** Man braucht weder einen Test zu machen, noch bekommt man einen Aufhebungsbescheid bzw. Abänderungsbescheid.

• **Vorzeitiges Beenden der Quarantäne / mit Verkehrsbeschränkung:** Wenn man ab dem 5. Tag der Absonderung (Tag der Probenahme bzw. Tag des Symptombeginns = Tag 0) seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, kann die Quarantäne beendet werden, sofern darauf folgend eine Verkehrsbeschränkung* bis zum Tag 10 angeordnet ist.

• **Vorzeitige Freitestung ohne weiterer Verkehrsbeschränkung:** Früheste Möglichkeit zur Freitestung besteht ab dem 5. Tag der Quarantäne, wenn man mindestens 48h symptomfrei ist. Wenn die Freitestung negativ ist oder ein CT-Wert über 30 vorliegt, darf die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages nach Krankheitsbeginn (das Datum ist im Bescheid festgelegt) verlassen werden.

* Was bedeutet Verkehrsbeschränkung?

- Tragen einer FFP2-Maske bei Kontakt mit anderen Personen (auch innerhalb des privaten Wohnbereichs)
- kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen (besonders gefährdeten) Personen oder risikobehafteten Settings (Alten- und Pflegeheime, Gesundheitseinrichtungen,...)
- kein Betreten von Einrichtungen bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, in bzw. bei denen nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. MNS getragen wird
- kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem
- **Ein Aufsuchen von Arbeitsorten ist grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (arbeitsbereichspezifische Hygienemaßnahmen,...) gewährleistet werden können.**



Was tun, wenn man positiv getestet wurde?

1. Positives Testergebnis oder Symptome

- PCR-Test
- Antigen-Test
- Symptome wie Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopfschmerzen oder Atembeschwerden

2. Kontakt Gesundheitsbehörde

- **Positiver PCR-Test**

Die Behörde wird automatisch vom Labor verständigt. Danach meldet sich die Behörde per SMS oder telefonisch und spricht mündlich eine Quarantäne aus. Der schriftliche Bescheid wird im Regelfall per E-Mail zugestellt.

- **Positiver Antigen-Test bzw. Symptome**

Online-Meldung unter 1450.ooe.gv.at oder 1450 wählen
Die zuständige Behörde meldet sich per SMS oder telefonisch und vereinbart einen **Termin für einen PCR-Test** (behördlich angeordneter PCR-Test). Bis zum Erhalten des Testergebnisses spricht die Behörde mündlich eine Quarantäne aus. Sollte das Testergebnis positiv sein, meldet sich die Behörde ein weiteres Mal per SMS oder telefonisch. Sollte das Testergebnis negativ ausfallen, bekommt man eine SMS zugesendet und die Quarantäne endet.

3. Kontaktpersonenmanagement

- Die Kontaktpersonen sollen von der positiv getesteten Person informiert werden.
- Angabe der Kontaktpersonen nur bei **behördlicher Aufforderung (SMS oder telefonisch)**.

4. Quarantäne

- **Quarantäne bei Erkrankung** dauert, unabhängig vom Impfstatus, mindestens 5 Tage.
- Quarantäne bedeutet, dass man den bei der Behörde angegebenen Wohnsitz nicht verlassen darf.

i Man gilt als Kontaktperson, wenn man sich mit einer positiven Person **länger als 15 Minuten** in einem **Abstand von weniger als zwei Metern** aufhält oder man Körperkontakt und direkten Kontakt mit Atemwegssekreten (Bsp. Anhusten, Anniesen) einer positiven Person hat oder man Haushaltsangehöriger einer positiven Person ist. Für 3-fach Geimpfte bzw. 2-fach Geimpfte, die zusätzlich einmal erkrankt waren, ist diese Regelung nicht gültig.

i Der zur Freitestung erhaltene Gurgeltest muss unbedingt wieder beim behördlichen Teststandort eingeworfen werden!

Was ist, wenn man bei der Freitestung positiv mit CT-Wert < 30 ist? Derzeit ist es nicht möglich, eine weitere Freitestung zu machen. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit zur Freitestung nur einmal während der Gesamtdauer der Quarantäne besteht.

Das **Genesen-Zertifikat** ist ca. 10 Tage nach dem Genesen-Datum im Gesundheitsportal ELGA abrufbar. Es kann mittels Handsignatur bzw. mit Bürgerkarte heruntergeladen oder bei Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden ausgedruckt werden.

In der Zwischenzeit gilt der Absonderungsbescheid als Genesungs-Nachweis.

